

RS OGH 1987/10/21 9ObA64/87 (9ObA65/87), 4Ob541/92, 2Ob46/04k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1987

Norm

ZPO §273

Rechtssatz

§ 273 Abs 1 ZPO ist nicht nur anzuwenden, wenn jeder einzelne Provisionsfall dem Grunde nach feststeht, weil sonst der prozeßökonomische Zweck der Vorschrift bei Forderungen, die sich aus vielen einzelnen Teilen zusammensetzen (und gerade deshalb schwer zu ermitteln sind) nicht zum Tragen kommt. Die Zulässigkeit seiner Anwendung auf derartige, jedenfalls teilweise zu Recht bestehende Gesamtforderungen ergibt sich aus der Überlegung, daß für die einzelnen Teilforderungen auch § 273 Abs 2 ZPO gilt, der berechtigt, sogar den Bestand der Forderung nach freier Überzeugung anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 64/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 9 ObA 64/87

- 4 Ob 541/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 541/92

Auch

- 2 Ob 46/04k

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 2 Ob 46/04k

Auch; Beisatz: Hier: Provisionsanspruch eines Handelsvertreters. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040426

Dokumentnummer

JJR_19871021_OGH0002_009OBA00064_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>